



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Literatur.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

das Geschäft in die Exemplare einzuzichnen hat, mit so riesengroßer Schrift und obendrein oft gar mit Blau- oder Rotstift, der durch Gummi nicht zu beseitigen ist, hineinmalen? Bücher, die, wie es vorkommt, durch die Hände von drei oder vier Antiquaren gegangen sind — einer kauft sie ja immer dem andern ab, wenn der Vorgänger sie noch nicht hoch genug angefezt hat —, sind bisweilen schon dadurch in einen Zustand gebracht, daß man sie garnicht mehr kaufen kann. Titelblatt und Einband, alles ist voll Nummern und Kollationierungsvermerke geschrieben.

Bald hätten wir die Hauptsache vergessen: was uns zu der vorstehenden kleinen Philippika den Anlaß gegeben. Es sind das zwei Antiquariatskataloge, die — nicht etwa die eben ausgesprochenen Vorwürfe in besonderem Maße verdienen, bezahre! — sondern zu den besten Erzeugnissen ihrer Art gehören und außerdem um ihres außergewöhnlichen Umfangs willen, der auch der Grund ist, daß die betreffenden Handlungen ausnahmsweise eine kleine Entschädigung für sie beanspruchen, auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise verdienen: die Bibliotheca historica (50 Pf.), welche die Buchhandlung von Heberle (H. Vemperg's Söhne) in Köln, und die Bibliotheca Lutherana (1 Mark), welche die Buchhandlung von Beck in Mördlingen herausgegeben hat. Der erste Katalog umfaßt nahezu 11000 Nummern aus allen Teilen der Weltgeschichte, der letztere unter andern eine so große Anzahl von Originaldrucken Lutherischer Schriften, wie sie seit dem großen Weigelschen Lutherkatalog von 1870 nicht wieder dagewesen ist. Mögen sich Geschichtsfreunde und Sammler beide Kataloge angelegentlichst empfohlen sein lassen.

## Literatur.

Das Gewerberecht des deutschen Reiches. Von L. Bödiker, Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Reichsamt des Innern. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1883. 420 S.

Von dem mutvollen Vertreter der letzten durchgreifenden Gewerbenovelle im Reichstage ist im amtlichen Auftrage eine Darstellung des deutschen Gewerberechts erschienen. Bekanntlich ist die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 nur dadurch zustande gekommen, daß die Reichsregierung, da einmal das Prinzip der gewerblichen Freizügigkeit durchgeführt und gleichmäßige gewerbliche Grundsätze für das gesamte Bundesgebiet hergestellt waren, auf erhebliche Differenzpunkte verzichtete, so besonders hinsichtlich der konzeptionspflichtigen Gewerbe, des Hausirens, der Geschäftreisenden, des Lehrlings- und Hilfskassenwesens. Jedem Einsichtigen war schon damals klar, daß die Reaktion (im guten Sinne) gegen die zu weitgehenden Beschlüsse des Reichstags nicht ausbleiben konnte. Und in der That begann schon mit dem Jahre 1874 die Novellengesetzgebung hinsichtlich der Vermehrung einiger genehmigungspflichtigen Anlagen, es folgte im Jahre 1876 die Regelung des Hilfskassenwesens, im Jahre 1878 neben der Ordnung des Gewerbebetriebes der Maschinenisten auf Seedampfschiffen die große Novelle vom 17. Juli, welche die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter ins Auge faßte und namentlich grundlegende Bestimmungen über die Sicherung der Gewerbebetriebe und der Fabrikaufsichtsbeamten traf. Die Novelle vom 23. Juli 1879 wandte sich wieder den konzeptionspflichtigen Gewerben zu, indem sie die größten Übelstände, die sich bei den Unternehmungen an Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten gezeigt hatten, sowie die Auswüchse auf dem Gebiete der Gast- und Schankwirtschaften und die durch die Pfandleiher und Rückkaufshändler bei dem Mißbrauch ihrer Freiheit hervorgerufene Not der unteren Klassen beseitigte. Die Novelle vom Jahre 1880 schränkte die Zügellosigkeit auf dem Gebiete der theatralischen Gewerbefreiheit ein, die Novelle von 1881 gab dem

Handwerk in dem neugeordneten Innungswesen die Grundlage zu einer gesünderen Entwicklung, endlich hat das Jahr 1883 außer der Krankenversicherung der Arbeiter die letzte große Novelle zur Gewerbeordnung gezeitigt, welche sich neben andern wichtigen Punkten vorzugsweise mit dem Gewerbebetrieb im Hausirhandel, der Handlungsreisenden u. s. w. beschäftigt. Bereits diese Novelle hat der Reichskanzler zu einer Neuankündigung der Gewerbeordnung mit dem Text des nunmehr bestehenden Rechts ermächtigt. Es ist diese Veröffentlichung auch im Reichsgesetzblatt erfolgt und damit dem größten Übelstand abgeholfen. Allein neben diesen speziell die Gewerbeordnung betreffenden Gesetzen giebt es noch eine unendliche Reihe von Verordnungen des Bundesrats und Reichskanzlers und eine Masse von Bestimmungen, die sich in den einzelnen Gesetzen, zerstreut über das ganze Reichsgesetzblatt, vorfinden. Bei dieser Fülle erschien es unmöglich, daß sich der einzelne zurechtfinden konnte. Es ist daher höchst dankenswert, daß Bödiker den amtlichen Auftrag erhalten hat, eine klare Übersicht des bestehenden Rechts zu geben. Er war der Einzige, der zu einer solchen Aufgabe berufen und ihr gewachsen war. In der Einleitung giebt er eine Geschichte der Gewerbeordnung unter lichtvoller Kritik der einzelnen Novellen, sodann bringt er den neuen Text und fügt demselben die zu den einzelnen Paragraphen ergangenen reichsrechtlichen Normen hinzu. Im folgenden Teile giebt er die Gesetze und die ergänzenden Bestimmungen, welche noch sonst das Reichsgewerberecht berühren, sodas daselbe in diesem Buche in vollem Umfange vorliegt. Verweisungen bei den einzelnen Vorschriften, sorgsame Bemerkungen zu der letzten Novelle vermitteln das Verständnis. Wenn der Verfasser in der Vorrede mit Bescheidenheit bemerkt, daß er keinen Kommentar gebe, so ist dies in dem landläufigen Sinne zwar richtig, allein nichtsdestoweniger ist sein Werk eine Erläuterung der Gewerbeordnung und jedenfalls die unumgänglich notwendige Grundlage für ein Verständnis derselben und für andre Arbeiten.

Georg Friedrich Händel. Ein Künstlerleben von Armin Stein (H. Nietschmann). Zwei Teile. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1882 und 1883. — Katharina von Bora, Luthers Ehgemaht. Ein Lebensbild von demselben. Ebda., 1882. — Königin Luise. Ein Lebensbild von demselben. Ebda., 1883.

Die drei vorstehenden Werke sind nach ein- und demselben Recepte gearbeitet. Der Verfasser hat den Stoff aus geschichtlichen Werken, Memoiren, Briefwechseln zusammengetragen und daraus Lebensbilder geschrieben, bedient sich aber hierbei nicht einer schlichten objektiven Darstellung, sondern kleidet seine Erzählung in ein poetisches Gewand und verbrämt sie mit allerhand unschuldigen Zuthaten der eignen Phantasie. Die Erzählungen halten also etwa die Mitte zwischen wirklicher Geschichte und historischem Roman. Wir können auch hier wieder, was wir schon so oft gethan, den Einwand nicht unterdrücken, daß eine solche Vermischung viel Bedenkliches an sich hat. Geschichte und Poesie sind zwei verschiedene Dinge, und die eine vermag der andern recht wohl zu entzaten. Will unser Volk nicht die reine Geschichte haben, sondern bedarf es der poetischen Überzuckerung, damit das Gericht schmackhaft werde, so sollte man einem solchen Gelüsten nicht nachgeben. Was im übrigen die Steinischen Bücher betrifft, so wollen wir gern zugestehen, daß sie durchweht sind von echt christlicher Gesinnung und warmer Vaterlandsliebe wie von Begeisterung für alle menschliche Größe, und daß sie sich darum als Lektüre für die Jugend wohl eignen.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.  
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Rudnitz-Leipzig